

Hausordnung für das Massnahmenzentrum Bitzi

Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt in Ausführung von Art. 9 Abs. 2 des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (sGS 962.51) und Art. 11 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) als Hausordnung:

ORGANISATION

Zentrumsleitung

Art. 1

Der Direktor oder die Direktorin:

- a) leitet das Zentrum und vertritt es nach aussen;
- b) ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie, der Sozialpädagogik und der Arbeitsagogik für einen grundrechtskonformen, effizienten, geordneten und sicheren sowie kostengünstigen Betrieb des Zentrums verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- c) erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Zuständigkeiten innerhalb des Zentrums, die Zimmerordnung, den Besitz und die Benutzung von elektrischen und elektronischen Geräten, die Wiedergutmachung, das Arbeitsentgelt, den Einkauf und den Empfang von Geschenken, den Brief- und Postverkehr, die Besuche, Ausgänge und Urlaube und die besonderen Vollzugsformen. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Sicherheits- und Justizdepartements.

Das Massnahmenzentrum gliedert sich in die Bereiche soziale und berufliche Integration sowie Sicherheit. Für die forensische Psychiatrie werden Fachkräfte beigezogen; mit der Psychiatrischen Klinik Wil wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Bereichsleitungen und die Leitung forensische Psychiatrie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung des Zentrums und bilden mit ihm oder ihr die Zentrumsleitung. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Direktors oder der Direktorin.

Mitarbeitende

Art. 2

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei. Sie arbeiten miteinander und mit externen Diensten offen zusammen und informieren sich gegenseitig, soweit es für die jeweilige Auftragserfüllung notwendig erscheint.

Sie verkehren mit den Insassen sachlich und respektvoll. Sie sind interessiert an der Entwicklung der Insassen und gehen grundsätzlich davon aus, dass diese bei gezielter fachlicher Behandlung und Betreuung Veränderungsschritte in Richtung Eingliederung in die Gesellschaft und Verminderung des Rückfallrisikos machen können.

Die Mitarbeitenden dürfen mit den Insassen ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen oder Dienstleistungen erbringen lassen.

Sicherheit

Art. 3

Sicherheit umfasst den Schutz der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden sowie der Insassen. Neben baulichen und technischen Massnahmen wird die Sicherheit durch die enge, risikoorientierte Betreuung der Insassen durch die Mitarbeitenden, die soziale Kontrolle innerhalb und ausserhalb des Zentrums sowie die forensischen Behandlungen geschaffen.

EINTRITT

Aufnahmeverfahren

Art. 4

Die Einweisungsbehörde kann durch das Zentrum abklären lassen, ob sich eine bestimmte Person für die Unterbringung eignet. Sie reicht dem Zentrum die notwendigen Unterlagen ein. Das Zentrum kann ein Vorstellungsgespräch durchführen. Es berichtet der Einweisungsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Abklärungen.

Das Zentrum stellt sicher, dass die vorhandenen medizinischen Unterlagen, namentlich auch die aktuelle Medikamentenverschreibung, dem Zentrumsarzt möglichst vor dem Eintritt zugestellt und dem Insassen ein Vorrat der verschriebenen Medikamente mitgegeben wird.

Eintritt

Art. 5

Der Eintritt erfolgt in die offene (OBA) oder in die geschlossene Betreuungsabteilung (GBA). Beim Eintritt werden die Identität und die persönlichen Effekten des Insassen kontrolliert. Der Insasse kann einer Leibesvisitation unterzogen werden. Das Zentrum sorgt für die nötigen Meldungen an die zuständigen Stellen.

Gegenstände, deren Besitz im Zentrum verboten ist oder von deren Besitz eine Gefahr ausgeht, sowie Ausweisschriften, namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise, Bargeld und Schlüssel werden ins Depot genommen. Wertgegenstände können deponiert werden.

Über die abgenommenen und abgegebenen Gegenstände wird ein Verzeichnis geführt, dessen Richtigkeit durch den Sicherheitsdienst und den Insassen unterschriftlich bestätigt wird. Für nicht deponierte Gegenstände haftet das Zentrum nicht.

Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen

Art. 6

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Insassen eingelagert werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Insassen verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden vernichtet.

Wertsachen von Insassen, die geflüchtet sind, werden fünf Jahre nach der Flucht, die übrigen Gegenstände ein Jahr nach der Flucht verwertet. Der Verwertungserlös wird nicht ins Ausland ausbezahlt. Eine Gutschrift und allfällige Guthaben des Insassen (beispielsweise aus Arbeitsentgelt) werden fünf Jahre nach der Flucht der Unterstützungskasse überwiesen.

Einführung

Art. 7

Die zuständigen Mitarbeitenden führen mit dem Insassen die nötigen Einführungsgespräche. Der Insasse stellt seine persönliche Situation dar und bringt seine Anliegen vor. Er wird über seine Rechte und Pflichten, die aktuelle Vollzugssituation, die von der Einweisungsbehörde aufgestellten Rahmenbedingungen und das Vorgehen zur Erstellung des Vollzugsplans orientiert sowie zu allenfalls nötiger medizinischer Hilfe und zum Kranken- und Unfallversicherungsschutz befragt. Die Bezugsperson macht die nötigen Abklärungen und Meldungen bezüglich Sozialversicherungen (AHV, IV, Kranken- und Unfallversicherung).

Dem Insassen werden die Hausordnung und weitere Unterlagen zum Lesen abgegeben.

Die hausärztliche und psychiatrische Eintrittsuntersuchung findet je nach medizinischer Dringlichkeit in der Regel innert zwei Wochen nach Eintritt statt.

Pflichten des Insassen

Art. 8

Der Insasse hat an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten.

Er hat die Zentrumsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Er hat alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Zentrum gefährdet.

BETREUUNG

Bezugsperson

Art. 9

Jedem Insassen wird beim Eintritt eine Bezugsperson auf seiner Wohngruppe zugeteilt. Diese ist für den Insassen primäre Ansprechperson, mit der Probleme im Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug und dem Aufenthalt im Zentrum besprochen werden können.

Gruppenvollzug

Art. 10

Sowohl in der GBA wie in der OBA ist die Gruppe zentrales Lernfeld für den Insassen. Dort soll er seine sozialen Fähigkeiten und seine Kompetenzen zur Lebensbewältigung und -gestaltung durch Einüben unter Anleitung der Mitarbeitenden verbessern.

Der Vollzugsalltag wird den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit möglich angeglichen; an den Insassen werden möglichst realitätskonforme Anforderungen gestellt und es wird ihm soweit möglich und zweckmässig Verantwortung übertragen.

Vollzugsplan**Art. 11**

Mit dem Insassen wird im Rahmen der Vorgaben der Einweisungsbehörde ein Vollzugsplan erstellt.

Dieser enthält die Diagnose, mit der gearbeitet wird, die kurz-, mittel- und langfristigen Vollzugs- und Behandlungsziele, das formale Behandlungssetting mit den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten, dem Therapiebeginn, der Frequenz und Sitzungsdauer sowie dem allfälligen Einbezug anderer Stellen, die Art der Therapie, die eingesetzten Medikamente sowie Vorkehrungen zur Rückfallverhütung sowie zur Vermeidung der Gefährdung Dritter und zum Schutz von Opfern. Ausserdem enthält er Angaben über die Unterbringung und Beschäftigung, die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmassnahmen, besondere Betreuungsmassnahmen, die Wiedergutmachungsleistungen, die Kontakte mit der Aussenwelt sowie über Informationsrechte und -pflichten. Die Behandlungsziele werden der jeweiligen Massnahmestufe angepasst.

Nach Bedarf, in der Regel alle 6 Monate erfolgt eine Standortsitzung. Die Einweisungsbehörde und allfällige weitere Stellen werden bei Bedarf beigezogen. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und nachgeführt. Die Einweisungsbehörde wird orientiert und auf Verlangen in die Erarbeitung mit einbezogen.

Führungsbericht**Art. 12**

Bei Gesuchen um wesentliche Vollzugsöffnungen, bei besonderen Vorkommnissen, im Hinblick auf die jährliche Überprüfung von Massnahmen und bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung wird für die Einweisungsbehörde ein Bericht über den Behandlungsverlauf des Insassen verfasst.

Der Bericht nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung des Insassen in den Bereichen soziale und berufliche Integration, forensische Therapien und Sicherheit. Insbesondere beschreibt er Veränderungen in der Persönlichkeitsentwicklung (Reifung und Festigung der Persönlichkeit, Problembewusstsein) und im deliktrelevanten Verhalten (z.B. hinsichtlich Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Einsicht in das Unrecht und die Folgen der Taten, Opferempathie). Ausserdem gibt er Auskunft über das Einhalten von Abmachungen und über Erkenntnisse zu sozialen Beziehungen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Der Bericht enthält eine Einschätzung des Rückfallrisikos in Bezug auf die geplante Vollzugsöffnung oder -phase sowie eine Empfehlung, welche auf dem fachlichen Austausch innerhalb der Zentrumsleitung basiert.

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die Einweisungsbehörde unverzüglich informiert.

Seelsorge**Art. 13**

Ein katholischer und ein reformierter Seelsorger oder eine Seelsorgerin besuchen regelmässig das Zentrum. Sie organisieren oder halten Gottesdienste und stehen den Insassen für Gespräche zur Verfügung.

Gehört der Insasse einer anderen Glaubensrichtung an, so wird bei Bedarf wenn möglich die Verbindung zu einer Vertretung seines Glaubens hergestellt.

WOHNEN

Tagesordnung

Art. 14

In der OBA wird der Tagesablauf mit Beschäftigungsbeginn und –ende, Therapiezeiten, Milieugruppen, Freizeitaktivitäten, Koch- und Essenszeiten im Wochenplan festgelegt. In den drei Einführungswochen gelten andere, im Einführungsprogramm festgehaltene Ein- und Anschlusszeiten.

Der Tagesablauf in der GBA richtet sich nach einem speziellen Tageszeitplan, der in der Wohngruppe aufliegt.

In der Nacht wird der Insasse in seinem Zimmer eingeschlossen. Die genauen Zeiten werden für die OBA und die GBA in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Mahlzeiten

Art. 15

Der Insasse erhält täglich drei Mahlzeiten. Die Bewohner der GBA nehmen die Mahlzeiten grundsätzlich im Aufenthaltsraum ein. Die Bewohner der OBA essen gemeinsam im Speisesaal. Die Teilnahme am Mittag- und Nachtessen ist obligatorisch.

Besondere Wünsche, die der Insasse mit seiner Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit möglich berücksichtigt. Diät- oder Sonderkost werden nach Verschreibung des Zentrumsarztes oder der Zentrumsärztin abgegeben.

Zur Einübung sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten bereiten die Insassen die Morgenessen und insbesondere am Wochenende und an Feiertagen zusätzlich die Hauptmahlzeiten auf den Wohngruppen selber zu.

Kleidung

Art. 16

Der Insasse kann auf eigene Kosten seine persönlichen Kleider tragen. Bei Bedarf gibt das Zentrum eine einfache Kleidergarnitur ab.

Der Insasse hat sich ordentlich und sauber zu kleiden, namentlich für Gespräche mit Therapiepersonen und Mitarbeitenden sowie die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten. In den Wohn-, Gruppen- und Freizeiträumen sowie im Speisesaal ist das Tragen von Arbeitsschuhen und Arbeitskleidern verboten.

Der Insasse hat seine Kleider selber zu reinigen.

Zimmergestaltung

Art. 17

Das Zimmerinventar ist standardisiert. Der Insasse darf sein Zimmer gemäss den Weisungen für die GBA und die OBA ausstatten. Das Zimmer muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen, werden entfernt.

Der Insasse hat sein Zimmer in Ordnung zu halten und mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen.

Bei Bezug des Zimmers wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Dieses wird spätestens bei Austritt überprüft. Der Insasse haftet für Beschädigungen, die er während seines Aufenthalts verursacht.

Elektrische und elektronische Geräte

1. Allgemein

Art. 18

Der Besitz und die Benutzung von elektrischen und elektronischen Geräten samt Zubehör und Datenträgern sind bewilligungspflichtig. Eigene kompakte Tonwiedergabegeräte mit kleinen Boxen werden zugelassen. Subwoofer sind nicht gestattet.

Die Insassen können in den Gruppenräumen fernsehen. Das Zentrum kann zentrumseigene Fernsehgeräte in den Zimmern gestatten. Bevor ein Fernsehgerät im Zimmer eingerichtet wird, hat der Insasse den Mietbetrag vorzuschüssen.

In der GBA sind der Besitz und die Benutzung von EDV-Anlagen, Bildwiedergabegeräten, Spielkonsolen und dergleichen samt Zubehör verboten. Das Zentrum stellt den Insassen eine EDV-Anlage zur Benutzung zur Verfügung.

2. Einschränkungen

Art. 19

Das Zentrum kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen Gründen oder zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Verboten sind:

- a) die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern:
 1. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
 2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 3. die Gewaltspiele beinhalten;
 4. welche die Sicherheit und Ordnung im Zentrum gefährden;
 5. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.
- b) die Abänderung zentrumseigener Anlagen und Geräte.

Freizeit

Art. 20

Während der Freizeit halten sich die Insassen in ihren Wohngruppen oder in definierten Arealen auf.

Die Freizeitaktivitäten werden im Wochenprogramm und in besonderen Weisungen geregelt.

Die Direktion kann die Insassen zur Teilnahme an einzelnen Aktivitäten verpflichten, insbesondere an den regelmässigen Informations-, Vortrags- und Unterhaltungsabenden.

Haustiere

Art. 21

Das Zentrum kann das Halten von Haustieren erlauben.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Hausärztliche Betreuung

Art. 22

Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch den Zentrumsarzt oder die Zentrumsärztin. Primäres Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der physischen Gesundheit und die Vermeidung gesundheitlicher Schäden, welche durch den Sanktionenvollzug ausgelöst oder mitbedingt sein könnten.

Der Insasse wird beim Eintritt durch den Zentrumsarzt oder die Zentrumsärztin untersucht. Er hat Auskunft zu geben über frühere Krankheiten und Unfälle sowie den aktuellen Gesundheitszustand und allfällige Medikationen. Der Zentrumsarzt oder die Zentrumsärztin hält die Medikation zuhanden der Wohngruppenleitung und des Zentrumsp Psychiaters oder der Zentrumsp Psychiaterin fest und stellt nötigenfalls den Kontakt zu anderen medizinischen Diensten sicher.

Es finden regelmässige ärztliche Sprechstunden im Zentrum statt. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

Bei Insassen mit Suchtproblemen kann der Zentrumsarzt oder die Zentrumsärztin nach Absprache mit der Leitung forensische Psychiatrie eine Substitutions-Behandlung fortführen oder neu einleiten. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes.

Psychiatrische Betreuung 1. Grundversorgung

Art. 23

Die psychiatrische Grundversorgung und die Beratung der Mitarbeitenden bei psychiatrischen Fragestellungen erfolgt durch den Zentrumsp Psychiater oder die Zentrumsp Psychiaterin. Primäres Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und die Vermeidung gesundheitlicher Schäden, welche durch den Sanktionenvollzug ausgelöst oder mitbedingt sein könnten.

2. Therapie

Art. 24

Die von den Gerichten oder den Einweisungsbehörden angeordneten forensischen Behandlungen erfolgen durch Fachpersonen, welche von der Leitung forensische Psychiatrie bezeichnet werden. Diese Behandlungen dienen der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgen grundsätzlich deliktorientiert.

Die Leitung forensische Psychiatrie legt die Art der Therapie und deren Ziele fest und überwacht deren Einhaltung. Die Fachperson legt im Rahmen der Vorgaben der Einweisungsbehörde und der Leitung forensische Therapie zusammen mit dem Insassen in einem Behandlungsvertrag die Ziele, die Art, Form und den Ablauf der Therapie sowie die Berichterstattung innerhalb des Zentrums und an die Einweisungsbehörde fest.

Die Fachperson berichtet der Zentrumsleitung zuhanden der Einweisungsbehörde regelmässig über den Therapieverlauf und die festgestellten Veränderungen. Sie gibt an, welche Ziele erreicht wurden, wo noch Defizite bestehen, wie die Gefahr von Rückfällen und neuen Straftaten eingeschätzt wird und ob die Weiterführung der Behandlung als notwendig und zweckmässig erscheint. Sie orientiert die

Zentrumsleitung schriftlich und begründet, wenn die Behandlung nicht zum Tragen kommt, wenn sie deren Weiterführung für aussichtslos erachtet oder wenn die Behandlung nach ihrer Beurteilung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Aufhebung oder Weiterführung der Behandlung.

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen orientiert die Fachperson die Direktion unverzüglich.

Spezialarzt

Art. 25

Die Einweisungsbehörde entscheidet auf Antrag der Zentrumsärzte oder -psychiater über den Beizug eines Spezialarztes oder einer Spezialärztin.

Spital- und Klinikeinweisung

Art. 26

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Einweisungsbehörde auf Antrag der Zentrumsleitung gestützt auf die Feststellungen und Empfehlungen der Zentrumsärzte oder -psychiater.

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Direktion die Einweisung auf Antrag der Zentrumsärzte oder -psychiater veranlassen. Vor der Einweisung wird geklärt, welche Vorgaben hinsichtlich Sicherheit und Finanzierung zu beachten sind. Die Einweisungsbehörde wird sobald als möglich orientiert.

Sofern der Sanktionenvollzug von der Einweisungsbehörde nicht unterbrochen wird, untersteht der Insasse während des Spital- oder Klinikaufenthaltes dem Zentrum. Er hat die Anordnungen des Zentrums und des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.

Zahnarzt

Art. 27

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen, soweit sie unaufschiebbar und notwendig sind. Weitergehende Zahnsanierungen können durchgeführt werden, wenn die Einweisungsbehörde einverstanden und die Finanzierung gesichert ist sowie keine Sicherheitsgründe entgegenstehen. Die Behandlungen erfolgen durch einen vom Zentrum bezeichneten Zahnarzt oder eine Zahnärztin.

Für die Kosten von Zahnbehandlungen hat der Insasse selber aufzukommen. Ist er dazu nicht in der Lage, holt die Bezugsperson beim zuständigen Sozialamt oder bei der Einweisungsbehörde Kostengutsprache ein.

Medikamente

Art. 28

Der Insasse hat die verordneten Medikamente einzunehmen.

Verweigert er die Medikamenteneinnahme, kann bei der Einweisungsbehörde die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik beantragt werden, wenn dies aus Sicherheits- oder medizinischen Gründen notwendig erscheint.

Gesundheitsförderung**Art. 29**

Das Zentrum fördert die Präventionsarbeit, beispielsweise im Bereich HIV, Hepatitis, Drogen, Alkohol, Nikotin oder Ernährung. Sie führt insbesondere Veranstaltungen durch und gibt Informationsmaterial ab.

Sie vermittelt auf Wunsch persönliche Beratung.

**Zusammenarbeit/
Schweigepflicht****1. Grundversorgung****Art. 30**

Die Behandlungen im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgen unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht. Die Zentrumsärzte und -psychiater orientieren sich gegenseitig. Sie können Einsicht in die Vollzugsakten nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, können die Zentrumsärzte und -psychiater das Betreuungspersonal informieren, sofern sie von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurden oder wenn eine akute und ernsthafte Gefährdung gegeben ist.

2. Therapie**Art. 31**

Die mit der forensischen Behandlung beauftragte Fachperson ist verpflichtet, über den Behandlungsverlauf zu berichten und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist weder durch den Insassen noch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Fachpersonen, Zentrumsärzte und -psychiater sowie Betreuungspersonal arbeiten offen zusammen und informieren sich gegenseitig über Feststellungen und Erkenntnisse, die für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

3. Akten**Art. 32**

Die Krankengeschichten der Insassen und medizinische Dokumente werden wenigstens zehn Jahre aufbewahrt. Die Ärzte stellen sicher, dass Unberechtigte in die Akten nicht Einsicht nehmen können.

**Meldepflicht bei Unfall
und Krankheit****Art. 33**

Jeder Unfall ist unverzüglich mit dem Unfallversicherungsformular der Leitung Administration zu melden. Die Verletzung der Meldepflicht kann die Kürzung oder den Wegfall von Versicherungsleistungen zur Folge haben.

Wer im Ausgang oder Urlaub erkrankt oder verunfallt und ärztlicher Hilfe bedarf, hat das Zentrum unverzüglich zu orientieren.

ARBEIT

Arbeitsbereiche

Art. 34

Das Zentrum bietet Arbeitsplätze in verschiedenen Bereichen an. Die GBA verfügt über eigene Werkstätten und Ateliers. Die Arbeit soll die Voraussetzungen zum Wiedereinstieg in die Arbeitswelt verbessern und beim Finden einer geeigneten Beschäftigung als sinnvolle Tagesstruktur helfen.

Bei der Arbeitszuteilung wird darauf geachtet, dass die Arbeit oder Beschäftigung den Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen, der Ausbildung und Lernbereitschaft sowie den Neigungen des Insassen soweit möglich entspricht und geeignet ist, ihn auf das Leben ausserhalb des Zentrums vorzubereiten. Es werden Fähigkeiten gefördert, die auch nach der Entlassung nützlich sind. Geeigneten Insassen kann die Beschäftigung an einem Arbeitsplatz ausserhalb des Zentrums bewilligt werden.

Arbeitspflicht

Art. 35

Der Insasse ist zu der ihm zugewiesenen Arbeit bzw. zum Mitwirken bei einer ihm angemessenen Beschäftigung verpflichtet.

Er darf den Arbeitsplatz ohne Bewilligung der direkten Vorgesetzten nicht verlassen. Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind den Betreuungspersonen einzureichen. Diese können anordnen, dass der Insasse während der Arbeitszeit in seinem Zimmer eingeschlossen oder ins Krankenzimmer überführt wird.

Arbeitsunfähigkeit oder verminderte Arbeitsfähigkeit ist durch den Zentrumsarzt oder die Zentrumsärztin bzw. den Zentrumspychiater oder die Zentrumspychiaterin festzustellen und zu bescheinigen.

Arbeitszeiten

Art. 36

Die Arbeitszeiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Am Samstag, Sonntag und an Feiertagen wird nach besonderer Weisung des Zentrums gearbeitet.

Aus betrieblichen Gründen kann die Arbeitszeit vorübergehend verlängert oder verkürzt werden.

Arbeitskleidung

Art. 37

Den Insassen werden zweckmässige Arbeitskleider zur Verfügung gestellt, welche den Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit entsprechen.

Das Tragen der Arbeitskleidung ist für die Insassen während der Arbeitszeit in allen Arbeitsbereichen obligatorisch.

Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleider erfolgen durch das Zentrum.

Sorgfaltspflicht**Art. 38**

Der Insasse ist verpflichtet, sich an die Anweisungen und Bestimmungen betreffend Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene zu halten.

Er hat die ihm anvertrauten Tiere korrekt zu behandeln und zu Maschinen, Geräten, Materialien, Einrichtungen sowie zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen.

Er haftet für schuldhaftige Beschädigungen und für Verlust. Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung kann die Direktion Strafantrag einreichen.

Arbeitsentgelt**Art. 39**

Das Arbeitsentgelt an die Insassen richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

Es ist abhängig von den Anforderungen des Arbeitsplatzes, des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Insassen und gliedert sich in eine Grundentschädigung, eine Leistungsprämie und eine Zulage für Wochenend- und Feiertagsarbeit. Die Leiter der Arbeitsbereiche legen die Höhe des Arbeitsentgelts auf Grundlage der monatlichen Beurteilungen der direkten Vorgesetzten fest.

Während Ausgängen und Urlauben, für den Ein- und Austrittstag, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs und Zimmereinschlusses wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet. Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit und bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine Grundentschädigung ausgerichtet.

Verwendung des Arbeitsentgelts**Art. 40**

Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Frei-, das Wiedergutmachungs- und das Sperrkonto aufgeteilt. Die genaue Aufteilung wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Das Freikonto dient zur Finanzierung von Ausgängen und Urlauben, Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernsehgeräten, Kostenbeteiligungen sowie zum Kauf von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln, die im internen Kiosk angeboten werden.

Das Wiedergutmachungskonto dient der materiellen Wiedergutmachung des begangenen Unrechts durch Zahlungen an Geschädigte oder gemeinnützige Institutionen. Die Leitung soziale Integration entscheidet, an wen die Auszahlung erfolgt. Der Insasse hat ein Antragsrecht.

Das Guthaben auf dem Sperrkonto dient als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Die Leitung soziale Integration kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Unterstützung der Familie, für besondere Aus- und Weiterbildungen, für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden, zur Anschaffung notwendiger Effekten oder für Zahnbehandlungen, schon während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, wenn es den in den Konkordatsrichtlinien festgelegten Mindestbetrag aufweist.

Aus-, Fort- und Weiterbildung**Art. 41**

Der Insasse kann zur Teilnahme an der internen Schule verpflichtet werden. Die Teilnahme an Fernkursen oder Kursbesuche ausserhalb des Zentrums können im Vollzugsplan vorgesehen werden.

Je nach Eignung, Vorbildung und persönlichem Einsatz wird der Insasse soweit möglich beruflich gefördert. An einzelnen Arbeitsplätzen können eine Lehre, eine Attestlehre oder Teile davon absolviert werden. Die Direktion kann bei längerer Aufenthaltsdauer bewilligen, dass Teile einer Ausbildung ausserhalb des Zentrums absolviert werden.

Die Finanzierung ist mit dem Vollzugsplan zu regeln.

BEZIEHUNGEN NACH AUSSEN**Allgemein****Art. 42**

Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb des Zentrums wird im Rahmen der individuellen Vollzugsplanung geregelt. Sie kann brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben erfolgen.

Briefe**Art. 43**

Briefe und elektronische Datenträger werden stichprobenweise kontrolliert.

Der Briefverkehr mit Behörden, Arbeitsstellen und Rechtsanwälten unterliegt keiner Kontrolle. Besteht konkreter Verdacht des Missbrauchs, kann das Amt für Justizvollzug den Kontakt auf Antrag der Direktion untersagen.

Telefon**Art. 44**

Für private Telefongespräche stehen Telefone zur Verfügung.

Die Telefongespräche können aus Sicherheitsgründen überwacht und bei Missbrauch eingeschränkt oder untersagt werden.

Einkauf und Geschenke**Art. 45**

Ess- und Rauchwaren, Toilettenartikel und Lesestoff können im internen Kiosk erworben werden. Zugunsten des Insassen kann Geld abgegeben oder überwiesen werden.

Der Insasse kann in beschränktem Umfang Geschenke und Kleider empfangen. Sie werden vor der Aushändigung kontrolliert. Sie werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung im Zentrum nicht gefährden und keine verbotenen Gegenstände und Genussmittel enthalten. Ess- und Rauchwaren, Toilettenartikel und dergleichen sind über den Einkauf zu beziehen.

Unzulässige Geschenke werden nach Orientierung des Insassen auf dessen Kosten zurückgeschickt oder verwertet.

Zeitungen, Zeitschriften

Art. 46

Der Insasse kann Zeitungen und Zeitschriften abonnieren, die im öffentlichen Handel erhältlich sind, wenn er genügend Geld auf seinem Freikonto hat.

Erfolgen Bestellungen, ohne dass die Bezahlung gesichert ist, wird der Verlag orientiert.

Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften werden dem Insassen nach seiner Entlassung nicht nachgesandt. Der Insasse ist für die Adressänderung selber verantwortlich.

Besuche

Art. 47

Der Insasse kann bei der Direktion die Bewilligung von Besuchen beantragen. Der Besuch wird bewilligt, wenn der Zweck der Massnahme nicht entgegensteht. Insassen der GBA können im zugewiesenen Raum wöchentlich, Insassen der OBA zweimal monatlich Besuch empfangen, solange sie nicht urlaubsberechtigt sind. Im Vollzugsplan kann vorgesehen werden, dass Besuche in Form eines Besuchsausgangs in einem festgelegten Rayon stattfinden.

Der Besucher oder die Besucherin weist sich auf Verlangen aus. Dem Insassen darf nichts direkt übergeben oder von ihm entgegengenommen werden. Besuche in der GBA können davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher oder die Besucherin einer Durchsuchung unterzieht. Besteht die Gefahr des Missbrauchs, namentlich durch Einschmuggeln verbotener Gegenstände in Körperöffnungen, wird der Besucher oder die Besucherin nicht zugelassen oder der Besuch wird in einem Raum mit Trennscheibe ausserhalb des Zentrums durchgeführt.

Besuche von Behördenmitgliedern, Anwalt oder Vormund finden im Zentrum statt und werden nicht angerechnet. Besteht konkreter Verdacht des Missbrauchs oder der Gefährdung der Sicherheit, kann das Amt für Justizvollzug den Kontakt auf Antrag der Direktion einschränken oder untersagen.

Ausgang und Urlaub **1. Allgemein**

Art. 48

Dem Insassen kann Ausgang und Urlaub in sachgemässer Anwendung der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission bewilligt werden, sofern die Einweisungsbehörde diese Kompetenz dem Zentrum delegiert hat. Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen bezüglich Abholen und Zurückbringen, Begleitung, Verhalten, Einhaltung eines Programms, Aufenthaltsort oder Benutzung eines Motorfahrzeuges gemacht werden. Ausgänge und Urlaube können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben sind die Einhaltung des Vollzugsplans und eine aktive Mitwirkung in der Therapie und bei den Eingliederungsbemühungen, korrektes Verhalten, gute Arbeitsleistung und genügend Mittel auf dem Freikonto.

Ausgang und Urlaub darf nur gewährt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Insasse rechtzeitig und geordnet in das Zentrum zurückkehrt, sich an die Weisungen und Auflagen hält und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht, insbesondere keine strafbaren Handlungen begeht. Die Empfangsräume werden auf Eignung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Zentrum abgeklärt.

Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

2. Ausgang

Art. 49

Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten des Insassen fördern.

Sie dauern längstens fünf Stunden. Das Zentrum kann bestimmen, dass der Ausgang an einer bestimmten Örtlichkeit zu verbringen ist oder ein Rayon nicht verlassen werden darf.

3. Beziehungsurlaub

Art. 50

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Insassen wertvoll und nötig sind.

Häufigkeit und Dauer der Urlaube werden im Vollzugsplan individuell festgelegt. Die Direktion bestimmt die Höchstdauer der Urlaube im Rahmen der Konkordatsrichtlinien.

4. Sachurlaub

Art. 51

Sachurlaub kann gewährt werden zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Insassen ausserhalb des Zentrums unerlässlich ist.

Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

5. Urlaubspass

Art. 52

Dem Insassen werden die hinterlegten Ausweisschriften während Ausgängen und Urlaube nicht ausgehändigt. Die Einweisungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Der Insasse erhält einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit vom Zentrum Auskunft gibt. Wird ihm das Autofahren ausnahmsweise bewilligt, wird auf dem Urlaubspass bescheinigt, dass der Führerausweis im Zentrum hinterlegt ist.

BESONDERE RECHTE

Persönliche Besprechung

Art. 53

Der Insasse kann sich schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei der Direktion anmelden.

Die Direktion kann das Anliegen an die zuständigen Mitarbeitenden zur direkten Erledigung weiterleiten.

Beschwerden

Art. 54

Uneinigkeiten unter den Insassen oder Beschwerden gegen das Personal sollen durch eine persönliche Aussprache bereinigt werden. Bleibt die Unterredung fruchtlos, kann der Direktion eine Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerden gegen die Direktion sind an das Amt für Justizvollzug des Kantons St.Gallen zu richten.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 55

Im Rahmen der Gesetzgebung besteht die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg oder im Urlaub durch Urnengang an Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen. Der Insasse hat das Stimmmaterial selber anzufordern.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Mobiltelefone, Funkrufempfänger, EDV-Anlagen

Art. 56

Besitz und Benützung von privaten Kommunikationsgeräten wie Mobiltelefonen oder Funkrufempfängern sowie von nicht bewilligten elektrischen oder elektronischen Geräten sind im Zentrum und auf dem Areal verboten.

Pornographie / Gewaltdarstellungen

Art. 57

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, sowie von Gewaltspielen, ist verboten.

Alkohol und Drogen

Art. 58

Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind während der ganzen Dauer des Aufenthaltes verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt.

Vom Urlaub oder Ausgang hat der Insasse nüchtern (0,0 Promille) und drogenfrei zurückzukehren.

Rauchen**Art. 59**

Zur Gesundheitsförderung sind die allgemein zugänglichen Räume rauchfrei, ebenso die definierten Zonen an den Arbeitsplätzen.

Im eigenen Zimmer und auf den Balkonen der Wohngruppen ist Rauchen grundsätzlich erlaubt. Auf Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen. Die Direktion kann das Rauchen im Interesse eines geordneten Zentrumsbetriebs, aus feuerpolizeilichen Gründen und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen einschränken oder vorübergehend verbieten.

Medikamente**Art. 60**

Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von den Zentrumsärzten oder -psychiatern verschrieben sind, sind auch während Urlauben und Ausgängen verboten.

Bargeld**Art. 61**

Der Besitz von Bargeld ist im Zentrum verboten.

Mitgebrachtes Geld ist beim Eintritt oder bei der Rückkehr aus dem Urlaub oder Ausgang abzugeben.

Verbotene Gegenstände**Art. 62**

Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, namentlich von Alkohol, Drogen, pornographischem Material, Gewaltdarstellungen und –spielen, Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, privaten Kommunikationsgeräten und nicht bewilligten elektrischen oder elektronischen Geräten, sowie Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Waren wie Lebensmitteln, Medikamenten, Bargeld, anderen Zahlungsmitteln und Rauchwaren unter Umgehung der Kontrolle sind verboten.

Verbotene Gegenstände und eingeschmuggelte Waren werden eingezogen. Sie können verwertet oder vernichtet werden. Ein Verwertungserlös fällt der Unterstützungskasse zu.

Kontrollen**Art. 63**

Der Sicherheitsdienst und bei zeitlicher Dringlichkeit auch die anderen Mitarbeitenden können persönliche Effekten oder Behältnisse und die Unterkünfte zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Zentrums durchsuchen.

Bei der Rückkehr aus Ausgängen und Urlauben und bei Verdacht, dass der Insasse Gegenstände einschmuggeln will, dürfen Leibesvisitationen durchgeführt werden. Besteht konkreter Verdacht, dass der Insasse verbotene Gegenstände in Leibesöffnungen verborgen hält, kann die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet werden.

Urinproben und Alkoholtests werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben nach Weisung der Leitung des Sicherheitsdienstes abgenommen. Der Insasse hat angeordneten

Urinproben und Alkoholtests nachzukommen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat der Insasse die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Besteht der Verdacht einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, wird die Polizei beigezogen.

Ahndung

Art. 64

Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung oder anderer Regelungen des Zentrums sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden nach Art. 47bis ff. der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten¹ geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Der Direktor oder die Direktorin übt die Disziplinargewalt aus. Die Disziplinargewalt kann an die Bereichsleitungen delegiert werden, wenn der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

ARBEITS- UND WOHNEXTERNAT

Arbeitsexternat 1. Gewährung

Art. 65

Das Arbeitsexternat ist die Vorstufe zur Entlassung, dient der schrittweisen Wiedereingliederung und ist damit Teil des Vollzugsplans.

Die Gewährung des Arbeitsexternats richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Voraussetzungen sind insbesondere die Einhaltung des Vollzugsplans, die aktive Mitwirkung bei den Wiedereingliederungsbemühungen, Bewährung während mindestens 6 Monaten im offenen Vollzug mit korrekter Abwicklung mehrerer Urlaube, Zuverlässigkeit und Vertragsfähigkeit sowie eine vertraglich gesicherte, geeignete Tätigkeit.

Ausländer, die nach Vollzugsende das Land voraussichtlich zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat nicht zugelassen.

2. Arbeit

Art. 66

Der Insasse sucht einen Arbeitsplatz ausserhalb des Zentrums. Die Leitung berufliche Integration koordiniert und begleitet diese Bemühungen.

Die Zeiten der Abfahrt und Rückkehr werden aufgrund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen nach Absprache mit dem Arbeitgeber im Vollzugsplan festgelegt und die nötigen Regelungen bei arbeitsfreien Tagen oder bei Arbeitsausfall, für den Arbeitsweg, die Lohnverwaltung und das Taschengeld des Insassen getroffen.

¹ sGS 962.14.

Wohnexternat
1. Gewährung**Art. 67**

Die Gewährung des Wohnexternats richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Voraussetzungen sind insbesondere, dass sich der Insasse im Arbeitsexternat während mehrerer Monate bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt, begründete Aussicht besteht, dass Wohnen ausserhalb der OBA einen positiven Beitrag zur Erreichung der Massnahmenziele leistet, der Insasse nicht überfordert wird sowie eine geeignete Wohnmöglichkeit und die Finanzierung des Lebensunterhalts gesichert sind.

2. Durchführung**Art. 68**

Die Bezugsperson betreut und überwacht den Insassen während des Wohnexternats, führt regelmässige Besprechungen mit ihm durch, kontrolliert die Unterkunft periodisch und wacht darüber, dass der Insasse seine Verpflichtungen einhält. Die Bewährungshilfe wird soweit zweckmässig einbezogen.

VERSETZUNG**Versetzungsantrag****Art. 69**

Die Direktion beantragt der Einweisungsbehörde die Versetzung des Insassen, wenn dies erforderlich erscheint:

- a) aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- b) weil sich der Insasse für den Vollzug im Zentrum nicht eignet,
- c) aus gesundheitlichen Gründen;
- d) auf Grund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

Wird der Insasse versetzt, werden die vorhandenen Vollzugsakten mit dem Vollzugsplan und einem Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet.

ENTLASSUNG**Bedingte Entlassung**
1. Gesuch**Art. 70**

Die bedingte Entlassung richtet sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Der mögliche Entlassungszeitpunkt wird im Vollzugsplan festgehalten. Drei Monate vor diesem Zeitpunkt kann der Insasse das Gesuchsformular beziehen. Er hat das Gesuch rechtzeitig zur Weiterleitung einzureichen.

Das ausgefüllte Gesuch wird mit Führungsbericht und Antrag an die Einweisungsbehörde und bei entsprechender Empfehlung zusätzlich an die Bewährungshilfe weitergeleitet.

2. Nachsorge**Art. 71**

Die Auflagen gemäss Entlassungsverfügung werden zusammen mit dem Insassen bis zum Entlassungszeitpunkt organisiert, erfüllt bzw.

eingeleitet und die Nachbetreuung wird geregelt. Eine medizinische Nachbehandlung wird sichergestellt und die nachbehandelnden Stellen werden orientiert.

Der Insasse hat mit den späteren Betreuungspersonen frühzeitig Kontakt aufzunehmen und die Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Auszahlung des Arbeitsentgelts

Art. 72

Das Guthaben aus Arbeitsentgelt wird bei der Entlassung nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen auf ein Konto überwiesen. Die Leitung soziale Integration entscheidet, an wen die Auszahlung erfolgt. Sie kann gestatten, dass dem Insassen ein Teil des Guthabens bar ausbezahlt wird.

Vorbehalten bleibt eine Sicherheitsleistung zur Deckung von Schäden nach Art. 17 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 dieser Hausordnung. In diesen Fällen erhält der Insasse innert einem Monat nach Austritt eine Schlussabrechnung.

Vollzugsausweis

Art. 73

Der Insasse erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über den Sanktionenvollzug mit Datum des Ein- und Austritts und eine Arbeitsbestätigung.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Art. 74

Diese Hausordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Die Hausordnung vom 16. März 2000 wird aufgehoben.

St.Gallen, 11. August 2008

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin



Karin Keller-Sutter, Regierungsrätin

Von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission genehmigt am